

# Weisungen zum Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol)

vom 31. August 2021, geltend ab 1. Januar 2022

---

Die Weisungen stützen sich auf Artikel 24 der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV; SR 919.117.71). Sie präzisieren die Vorgaben im Anhang 2 der ISLV und richten sich an die kantonalen Vollzugs- und Kontrollbehörden sowie an von ihnen beauftragte Kontrollstellen. Die Weisungen gelten sowohl für die Direkterfassung der Kontrolldaten als auch für deren Erfassung mittels Hochladen aus kantonalen Informationssystemen in Acontrol. Die Weisungen gelten sowohl für jene Bereiche, für die das BLW zuständig ist, als auch für jene, welche im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörden sind. Sie gelten auch für die Bereiche Gewässerschutz und Luftreinhaltung, die im Zuständigkeitsbereich des BAFU sind. Werden die Kontrolldaten in Acontrol hochgeladen, sind die Vorgaben zur Schnittstelle zu beachten (Merkmalskatalog).

---

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	3
1.1	Kontrollbereiche .....	3
1.2	Kontrollrubriken .....	3
2	Liefersystem .....	4
2.1	Inspection ID (technischer Schlüssel) .....	4
3	Kontrollgrunddaten .....	4
3.1	Identifikation der kontrollierten Betriebseinheit.....	4
3.2	Kontrollinhalt .....	5
3.3	Kontrolldatum.....	6
3.4	Kontrollstelle .....	6
3.5	Kontrollgrund .....	7
3.6	Kontrollart .....	8
3.7	Kontrollstatus .....	9
4	Kontrollergebnisse.....	10
5	Informationen zu Kürzungen und Rückforderungen von Direktzahlungen sowie zu weiteren Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Bereich Landwirtschaft .....	12

## 1 Allgemeines

### 1.1 Kontrollbereiche

Der Geltungsbereich von Acontrol umfasst die im Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) und im Art. 10 der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) aufgeführten Verordnungen.

Acontrol umfasst folgende Kontrollbereiche mit unterschiedlichen Zuständigkeiten:

Kontrollbereiche		Zuständigkeit
01	Lebensmittelsicherheit	BLV / BLW
02	Tiergesundheit	BLV
03	Tierschutz	BLV
04	Umwelt	BLW
05	Allg. Beitragsvoraussetzungen	BLW
06	Strukturdaten	BLW
07	Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN	BLW
08	Biodiversitätsförderflächen	BLW
09	Biologische Landwirtschaft	BLW
10	Extensive Produktion	BLW
11	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	BLW
12	Tierwohl	BLW
13	Ressourceneffizienzbeiträge	BLW
14	Sommerungsbeiträge	BLW
15	In-situ	BLW
20	Gewässerschutz (Erfassung in Acontrol fakultativ)	BAFU
30	Luftreinhaltung	BAFU

### 1.2 Kontrollrubriken

Jeder Kontrollbereich setzt sich aus einer oder mehreren Kontrollrubriken zusammen. Die Kontrollrubriken beinhalten in einer hierarchischen Struktur (Rubrik > Punktegruppen > Punkte) die zu kontrollierenden Punkte und allenfalls Fokus-Kontrollpunkte.

Die Kontrollrubriken werden bei Bedarf einmal jährlich aktualisiert und jeweils per Ende August den Kantonssystemen im XML-Format für das neue Kontrolljahr zugestellt sowie spätestens im November in Acontrol aufgeschaltet. Sie sind auch auf der BLW-Homepage [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) (unter *Politik > Datenmanagement > Agate > Acontrol*) verfügbar.

## 2 Liefersystem

Wenn Kontrolldaten aus einem Umsystem an Acontrol geliefert werden, müssen mit jeder Lieferung an Acontrol auch die Angaben zum Liefersystem an Acontrol übermittelt werden. Das System, welches eine Kontrolle zum ersten Mal an Acontrol liefert, wird als Mastersystem festgelegt. Das Mastersystem kann eine bestimmte Kontrolle beliebig oft importieren und damit überschreiben. Einem anderen Liefersystem ist nur das Hinzufügen von weiteren Rubriken und DZ-Kürzungen in CHF oder in Punkten sowie dem Attribut «Wiederholung» erlaubt. Dadurch können ungewollte Überschreibungen der gleichen Kontrolle aus verschiedenen Liefersystemen verhindert werden.

### 2.1 Inspection ID (technischer Schlüssel)

Die Verwendung dieses technischen Schlüssels (Inspection ID) ist für die Liefersysteme optional.

Die Inspection ID (technischer Schlüssel) wurde eingeführt, damit Kontrollen direkt adressiert werden können und es somit möglich ist, das Kontrolldatum nachträglich über den Import zu ändern. Damit kann eine geplante Kontrolle durch die effektive Kontrolle ersetzt werden.

Bei Datenlieferungen OHNE Inspection ID wird der fachliche, eindeutige Schlüssel (Kontrolldatum und Betriebs-ID) der Kontrolle verglichen und bei Übereinstimmung werden Rubriken an diese Kontrolle angehängt (oder ersetzt) sowie die Kontrollgrunddaten wie z.B. der Kontrollgrund der Kontrolle aktualisiert.

## 3 Kontrollgrunddaten

Kontrollgrunddaten sind die Attribute, die eine Kontrolle definieren und beschreiben.

Eine Kontrolle in Acontrol wird identifiziert über ihr Datum, ihren Inhalt (Kontrollrubriken) und ihr Objekt (Betrieb oder Person).

Die nachfolgenden Kontrollgrunddaten (Kapitel 3.1 - 3.7) müssen in Acontrol erfasst werden.

### 3.1 Identifikation der kontrollierten Betriebseinheit

Für die Identifikation der kontrollierten Betriebseinheit muss einer der folgenden Identifikatoren verwendet werden:

- kantonale Betriebsnummer oder
- AGIS-Nummer oder
- TVD-Nummer oder
- BUR-Nummer oder
- UID

Die Kontrolldaten sind für die folgenden Betriebs- und Gemeinschaftsformen gemäss AGIS zu erfassen und zwar auf derjenigen Betriebseinheit, auf welcher die Kontrolle effektiv durchgeführt wurde:

- 01 Betrieb (ganzjährig)
- 02 Produktionsstätte
- 04 Gemeinschaftsweidebetrieb
- 05 Sömmerungsbetrieb
- 06 Betriebsgemeinschaft
- 09 Viehhandelsunternehmen (nur relevant für Veterinärkontrollen)
- 15 Nicht-kommerzielle Tierhaltung (nur relevant für Veterinärkontrollen)
- 20 Tierhaltung (nur relevant für Veterinärkontrollen)

Für die Betriebszweiggemeinschaften und die ÖLN-Gemeinschaften sind die Kontrollen auf der Stufe Betrieb (01) oder Produktionsstätte (02) zu erfassen.

Für die Betriebsgemeinschaften sind die Kontrollen auf der Stufe Betriebsgemeinschaft (06) oder Produktionsstätte (02) zu erfassen.

Kontrollergebnisse von Kontrollen im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörden müssen auf demjenigen AGIS-Datensatz erfasst werden, der auch die TVD-Nr. trägt, oder, falls auf keiner Stufe des Betriebs eine TVD-Nr. hinterlegt ist, auf dem AGIS-Datensatz mit den Tierdaten.

Veterinärkontrollen können auch auf Nicht-AGIS-Betrieben (z. B. nicht landwirtschaftliche Unternehmen aus BUR) oder Personen erfasst werden.

### 3.2 Kontrollinhalt

Der Kontrollinhalt besteht aus der Gesamtheit der Kontrollergebnisse einer oder mehrerer Kontrollrubriken.

Bei gewissen Kontrollrubriken bestehen Ausnahmen zur Erfassungspflicht gemäss ISLV.

Erfassung nur beim Vorliegen von Mängeln

Die Kontrollergebnisse zu folgenden Rubriken / Kontrollpunkten müssen nicht in Acontrol erfasst werden, sofern bei den entsprechenden Kontrollpunkten keine Mängel festgestellt wurden. Wird ein Mangel festgestellt, so müssen die Kontrollergebnisse in Acontrol erfasst werden (siehe hierzu Kapitel 4):

- Rubriken des Bereiches 04 Umwelt
- Rubrik des Bereiches 05 allg. Beitragsvoraussetzungen
- Rubriken des Bereiches 06 Strukturdaten
- Rubrik 07.03 ÖLN Angemessener Anteil Biodiversitätsförderfläche
- Rubrik 07.05 ÖLN Objekte in Inventaren nationaler Bedeutung
- Rubrik 07.07 ÖLN Acker- und Gemüsebau Bodenschutz; KP 01 zur Bodenbedeckung (gilt nur bei risikobasierten Kontrollen, nicht bei Grundkontrollen)
- Kontrollpunkt 01 der Rubriken:
  - o 08.17 QII A – Extensiv genutzte Wiesen,
  - o 08.18 QII B – Wenig intensiv genutzte Wiesen,
  - o 08.19 QII C – Extensiv genutzte Weiden
  - o 08.20 QII D – Waldweiden
  - o 08.21 QII E – Streueflächen
  - o 08.22 QII F – Hecken, Feld- und Ufergehölze
  - o 08.23 QII L – Hochstamm-Feldobstbäume
  - o 08.24 QII N – Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
- Kontrollpunkt 04 der Rubrik 08.26 Ohne Beitrag Q – Wassergraben, Tümpel Teich
- Kontrollpunkt 02 der Rubrik 08.29 Für BFF ausgeschlossene Flächen

Rubriken oder Kontrollpunkte, welche von einzelnen Kantonen regionsspezifisch risikobasiert kontrolliert werden und bei welchen die Erfassung all dieser risikobasierten Kontrollen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist, sind dem BLW jeweils bis Ende Juli fürs Folgejahr zu melden. Sie werden jährlich in den vorliegenden Weisungen ergänzt und dienen dem BLW als wichtige Information im Zusammenhang mit der Kontrolldaten-Auswertung.

Erfassung der Kontrollen freiwillig

Bei der folgenden Rubrik ist eine Erfassung der Kontrollergebnisse optional:

- 20.01 Gewässerschutz

Für den Kontrollbereich 09 Biologische Landwirtschaft sind die Bio-Direktzahlungskontrollen, welche die Kantone in Auftrag gegeben haben, zu erfassen. Die Erfassung der Kontrollergebnisse des Kontrollbereichs 09 von den Bio-Verordnungskontrollen ist optional.

### **3.3 Kontrolldatum**

Als Kontrolldatum ist der Tag zu erfassen, an dem die Kontrolle stattgefunden hat.

### **3.4 Kontrollstelle**

Bei der Kontrollstelle handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Stelle, welche die Kontrolle im Auftrag der zuständigen kantonalen Behörde durchgeführt hat.

### 3.5 Kontrollgrund

Für eine Kontrolle muss einer der folgenden Gründe vorliegen:

	Grund	Beschreibung	Referenz VKKL, MNKPV
Grundkontrollen	<b>Grundkontrolle</b>	<p>Mit der Grundkontrolle wird überprüft, ob die relevanten gesetzlichen Anforderungen auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden. Eine Grundkontrolle wird nach jeweils (spätestens) x Jahren (minimale Kontrollfrequenz) wiederholt.</p> <p>Kontrollumfang:</p> <p>Bei Kontrollrubriken im Bereich Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz umfasst eine Grundkontrolle alle für den jeweiligen Betrieb relevanten Kontrollpunkte einer Kontrollrubrik.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Verwaltungs- und Schwerpunktkontrollen werden als Grundkontrolle erfasst.</p>	<p>Art. 2 und 3 VKKL</p> <p>Art. 3 Bst. c und Art. 7 MNKPV</p> <p>Art. 3 Bst. g und 12, sowie 16 MNKPV</p>
	<b>Nachkontrolle</b>	<p>Mit der Nachkontrolle wird festgestellt, ob die in einer vorhergehenden Kontrolle festgestellten Mängel behoben worden sind („Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach einer festgestellten Nicht-Konformität“).</p> <p>Kontrollumfang: es wird mindestens die Behebung der Mängel überprüft.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. a VKKL</p> <p>Art. 3, Bst. d und 8 Abs. 1 Bst. a MNKPV</p>
Zusätzliche Kontrollen / risikobasierte Kontrollen	<b>Zwischenkontrolle / Bereiche mit höherem Risiko</b>	<p>Zwischenkontrollen im Veterinärbereich finden zwischen zwei Grundkontrollen statt. Sie werden bei Betrieben durchgeführt, bei welchen der Kanton ein erhöhtes individuelles Risiko (aufgrund der Betriebsstruktur und –aktivitäten) festgelegt hat.</p> <p>Im Landwirtschaftsbereich werden ausgewählte Betriebe in national festgelegten Bereichen mit höheren Risiken kontrolliert.</p> <p>Kontrollumfang:</p> <p>Im Bereich Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz gemäss Vorgabe Kanton eine oder mehrere spezifische Kontrollrubriken, Teil einer Kontrollrubrik, Teil eines Betriebes oder ganzer Betrieb.</p> <p>Im Direktzahlungsbereich gemäss Vorgabe Bund spezifisch ausgewählte Kontrollpunkte, Punktegruppen oder Kontrollrubriken.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. d und 5 VKKL</p> <p>Art. 3 Bst. f und 8 Abs. 1 Bst. d und e MNKPV</p>

	<b>Änderung</b>	Bei wesentlichen betrieblichen Änderungen (z. B. neue Gebäude, neue Stalleinrichtung, neuer Betriebszweig, neue Tierart, neue Anmeldung für ein Programm, neuer Betriebsverantwortlicher).  Kontrollumfang:  Mindestens die Rubrik bzw. Punktegruppe, welche von der Änderung betroffen ist.	Art. 4 Abs. 1 Bst. c VKKL  Art. 8 Abs. 1 Bst. c MNKPV
	<b>Verdacht</b>	Kontrolle, um einen Verdacht auf Nichtkonformitäten abzuklären.  Kontrollumfang:  Mindestens die Rubrik, welche vom Verdacht betroffen ist.  Hinweis:  Bei Kontrollrubriken im Veterinärbereich handelt es sich dabei immer um eine Kontrolle aufgrund Meldung Dritter (Bsp. Meldungen von der Schlacht tieruntersuchung, Meldungen von Kontrolleur, Bestandestierarzt, Privaten).	Art. 4 Abs. 1 Bst. b VKKL  Art. 3 Bst. e und 8 Abs. 1 Bst. b MNKPV
	<b>Laboranalysen</b>	Gewisse Bereiche insbesondere der Bereich Pflanzenschutz können mittels Laboranalysen kontrolliert werden.  Hinweis:  Kontrollresultate betreffend Pflanzenschutz sind auf dem jeweiligen Kontrollpunkt der betroffenen Rubriken (gegebenfalls auch in der Rubrik Hygiene pflanzliche Primärproduktion - Pflanzenschutzmittel und Biozide) zu erfassen.	Art. 4 VKKL  Art. 8 MNKPV
<b>Andere</b>	<b>Andere</b>	Weitere Kontrollen, welche nicht unter oben genannte Kontrollgründe fallen (Bsp. Krankheiten, Seuchen, Lebensmittelvergiftungen, Antrag des Bewirtschafters im Bereich Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit oder Tierschutz).  Kontrollumfang:  Ganze Rubrik und Betrieb oder Teile davon.	

Hinweise:

- Bei mehreren Kontrollgründen ist der Hauptgrund aufzuführen bzw. der Auslöser der zusätzlichen Kontrolle. Werden zusätzliche Kontrollen mit Grundkontrollen kombiniert, gilt der Kontrollgrund „Grundkontrolle“ als Hauptgrund.
- Zusätzliche bzw. risikobasierte Kontrollen und weitere Kontrollen (Kontrollgrund «Andere») haben keinen Einfluss auf die minimale Frequenz der Grundkontrolle.
- Schwerpunktkontrollen im Bereich Tierschutz müssen als solche in Acontrol oder einem Drittsystem auf Ebene Kontrolle gekennzeichnet (Feld = Ja/Nein) werden.

### 3.6 Kontrollart

Mit der Kontrollart muss angegeben werden, ob eine Kontrolle „angemeldet“ oder „nicht angemeldet“ stattgefunden hat.



### 3.7 Kontrollstatus

Der Kontrollstatus zeigt den Bearbeitungsstand der Kontrollen auf. Werden die Kontrolldaten in Acontrol hochgeladen, so sind zwingend folgende Kontrollstatus zu erfassen:

Status	Beschreibung	Frist
<b>Ergebnisse freigegeben</b>	Freigabe der Ergebnisse durch die Vollzugsstelle	<b>Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln:</b> innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle, <b>ohne oder mit geringfügigen Mängeln:</b> innerhalb eines Monats nach der Kontrolle; in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz.
<b>Rekurs</b>	Im Falle eines Rekurses	Innerhalb eines Monats nach Eingang des Rekurses <sup>1</sup> .
<b>Entscheide freigegeben</b>	Nach Ablauf der Rekursfrist kann die Vollzugsstelle die Entscheide freigeben.	<b>Kontrollen ohne Mängel:</b> Innerhalb eines Monats nach der Kontrolle. <b>Kontrollen mit Mängeln:</b> Innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Angaben (Kürzungen oder Rückforderungen); Vervollständigung bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres.

Kontrollen, die noch keinen dieser Status erreicht haben, müssen nicht erfasst werden. Falls sie dennoch erfasst werden, muss jeweils der aktuelle Status gemäss nachfolgender Tabelle mitgeliefert werden.

Status	Beschreibung
<b>Geplant</b>	Kontrolle geplant
<b>Ergebnisse in Arbeit</b>	Erfassung der Kontrollergebnisse in Arbeit
<b>Ergebnisse erfasst</b>	Der Kontrolleur ist mit der Erfassung fertig.
<b>Ergebnisse abgeschlossen</b>	Die Kontrollstelle schliesst die Ergebnisse ab.
<b>Ergebnisse freigegeben</b>	Die Vollzugsstelle gibt die Ergebnisse frei.
<b>Massnahmen in Arbeit</b>	Falls Mängel aufgetreten sind, erfasst die Vollzugsstelle Massnahmen.
<b>Massnahmen erfasst</b>	Die Massnahmen sind erfasst, aber eine Rekursfrist ist noch nicht abgelaufen.

<sup>1</sup> Der Eingang des Rekurses kann auch nach dem Termin der vollständigen Datenlieferung bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. Der Kanton passt den Status bis spätestens einen Monat nach Rekurseingang an. Der Status Rekurs bleibt bestehen und wird auch nach dem Entscheid in Acontrol nicht mehr geändert.

<b>Rekurs</b>	Im Falle eines Rekurses
<b>Entscheide freigegeben</b>	Nach Ablauf der Rekursfrist kann die Vollzugsstelle die Entscheide freigeben.
<b>Abgebrochen</b>	Einmal erfasste Kontrollen können im System nicht gelöscht werden. Deshalb kann (z. B. bei fehlerhaften Erfassung) eine Kontrolle abgebrochen werden.
<b>Eingestellt</b>	Geplante, aber nicht durchgeführte Kontrolle

#### 4 Kontrollergebnisse

Die Kontrollergebnisse zeigen auf, was die Kontrollstelle bzw. der Kontrolleur bei einem Kontrollpunkt bzw. bei einer Punktegruppe oder auch einer Rubrik festgestellt hat.

Folgende Kontrollergebnisse sind in Acontrol zu erfassen:

Feld	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
<b>Mangel (M)</b>	siehe nachfolgende Tabelle	auf Stufe Kontrollpunkt
<b>Nicht kontrolliert (NK)</b>	Kontrollpunkte, Punktegruppen oder Rubriken, welche gemäss der Struktur- und Anmeldungsdaten für den Betrieb relevant sind, jedoch nicht kontrolliert wurden Ausnahme für BLW Rubriken: Bei Grundkontrollen mit Fokus-Kontrollpunkten muss bei den übrigen Kontrollpunkten (Nicht-Fokus-Kontrollpunkten) kein NK erfasst werden.	auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Rubrik. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden ganze Rubriken nicht kontrolliert, muss der Eintrag NK/NZ auf Stufe Rubrik erfolgen.</li> <li>• Werden einzelne Punktegruppen von Rubriken nicht kontrolliert, muss der Eintrag NZ/NK auf der betreffenden Punktegruppe erfolgen.</li> </ul>
<b>Nicht zutreffend (NZ)</b>	Kontrollpunkte, Punktegruppen und Rubriken, die nicht den Struktur- oder Anmeldungsdaten entsprechen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden einzelne Kontrollpunkte von Punktegruppen nicht kontrolliert, muss ein NZ oder ein NK auf Stufe Kontrollpunkt erfasst werden.</li> </ul>

Zu beachten:

- Acontrol interpretiert Kontrollpunkte, Punktegruppen oder Rubriken ohne Kontrollergebnis als „kontrolliert und in Ordnung“.
- Wenn eine Kontrolle stattfindet, muss ein Mangel auf Stufe Kontrollpunkt erfasst werden.

Im Falle eines Mangels müssen folgende Informationen erfasst werden:

Feld	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
<b>Beschreibung</b>	Textbeschreibung des Mangels (je nach Kontrollpunkt gibt Acontrol bei diesem Feld eine vordefinierte Mangelbeschreibung vor)	auf Stufe Kontrollpunkt, sofern es vordefinierte Mängel gibt *
<b>Schwere</b>	Eine 3 stufige Erfassung «geringfügig», «wesentlich» und «schwerwiegend» ist zwingend in den Rubriken Hygiene tierische Primärproduktion, Milchhygiene, Tierarzneimittel, Tiergesundheit, Tierverkehr und Tierschutz.	auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Rubrik.
<b>Umfang</b>	Nötige Angaben für die Kürzungen der DZ und Einzelkulturbeiträge in der geeigneten Einheit (Laufmeter, Aren, GVE...)	auf Stufe Mangel, sofern eine solche Angabe zur Berechnung der Kürzung nötig ist
<b>Wiederholung</b>	Nötige Angabe für die Kürzungen der DZ (betrifft alle direktzahlungsrelevanten Bereiche, inkl. Tierschutz) und Einzelkulturbeiträge.	auf Stufe Kontrollpunkt

\* Ausnahme: bei der Rubrik Hygiene pflanzliche Produktion – Allgemeine Bestimmungen (Nr. 01.1.A) ist die Erfassung im Feld «Beschreibung» fakultativ (obwohl es vordefinierte Mängel gibt).

#### Kontrollergebnisse im landwirtschaftlichen Bereich Direktzahlungen:

Bei Grundkontrollen Landwirtschaft werden in einer Rubrik mit Fokuskontrollpunkten (FKP) nur zu den FKP Kontrollergebnisse erfasst (sofern ein Mangel vorliegt (M), sie nicht kontrolliert werden können (NK) oder für den Betrieb nicht relevant sind (NZ)). Zu den übrigen Kontrollpunkten der entsprechenden Rubrik wird in Acontrol nichts erfasst. Falls im Rahmen einer Grundkontrolle ein Mangel ausserhalb des Kontrollauftrages festgestellt wird, (der entsprechende Kontrollpunkt befindet sich in einer Rubrik ohne FKP), ist für diesen Kontrollpunkt ein M zu erfassen. Für die restlichen KP der entsprechenden Rubrik ist in Acontrol nichts zu erfassen.

## 5 Informationen zu Kürzungen und Rückforderungen von Direktzahlungen sowie zu weiteren Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Bereich Landwirtschaft

Bei Kontrollen mit Mängeln müssen die Massnahmen erfasst werden, die von der Vollzugsstelle getroffen werden. Dies gilt nicht für Kontrollen des Gewässerschutzes.

Im Falle einer Kürzung von Beiträgen müssen folgende Informationen erfasst werden:

Feld	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
<b>Massnahmentyp „Kürzung der Direktzahlungen“</b>	Kürzung in CHF oder Punkten	auf Stufe Kontrollpunkt

Im Falle einer Rückforderung von Beiträgen müssen folgende Informationen erfasst werden:

Feld	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
<b>Massnahmentyp „Allgemeine Massnahme“</b>	Die vollzogene Massnahme muss im Feld „Beschreibung“ präzisiert werden (z. B. Rückforderungen DZ in CHF).	auf Stufe Kontrollpunkt

Im Falle allgemeiner Verwaltungsmassnahmen oder eines eingeleiteten Strafverfahrens im Geltungsbereich der VKKL und in den Bereichen nach Art. 10 MNKPV müssen folgende Informationen erfasst werden:

Feld	Beschreibung	Erfassung ist Pflicht...
<b>Passender Massnahmentyp aus der Liste der möglichen Massnahmen wählen</b>	Die vollzogene Massnahme kann im Feld „Beschreibung“ präzisiert werden.	auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Kontrollrubrik